



## Amtliche Bekanntmachung

### 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Abwassersatzung vom 26.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72),
- des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 6.1.2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 8, berichtigt S. 189), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91),
- der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143) und
- § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.5.1995 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 19.12.2019 folgende Satzung erlassen:

#### 1. Artikel 1

*Datenschutzrechtliche Bestimmung*

*Der § 30 lautet nunmehr „Datenverarbeitung“ und erhält folgende Fassung:*

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stadt berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben:
  2. Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt Husum und des Amtes Nordsee-Treene, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 AO nicht entgegensteht,
  3. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aus dem Liegenschaftskataster sowie den Geobasisdaten, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift,
  4. Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen sind,
  5. Daten des Grundstückseigentümers, die dieser nach § 12 und § 26 mitgeteilt hat,
  6. Daten der Abfuhrmengen von Fäkalschlamm und Abwasser, die vom Beauftragten nach § 21 Abs. 5 ermittelt wurden,
  7. Daten aus Bebauungsplänen und Außenbereichssatzungen,
  8. Die Stadt führt zur Überwachung der Indirekteinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekteinleiterkataster.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung Ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung des oder der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Beitrag- und Gebührensatzung, speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es nicht um Daten des nach §§ 9, 22 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Grundlagenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des nach §§ 9, 22 Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen gespeichert werden.
- (4) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

## **Artikel 2**

### *§ 32 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 19.12.2019

gez. Uwe Schmitz

(